



## Neuverpachtungen 2021-2028

### Objektdossier: Mühlibach

#### Grundlagen:

- Gesetz über die Fischerei vom 26. Jan. 1995 (BGS 933.21)
- Verordnung über die Fischerei vom 12. Dez. 1995 (BGS 933.211)
- Publikationstext vom 3. Juli 2020
- Bewerbungsformular (undatiert)

[www.zug.ch/afw](http://www.zug.ch/afw)

#### Inhalt:

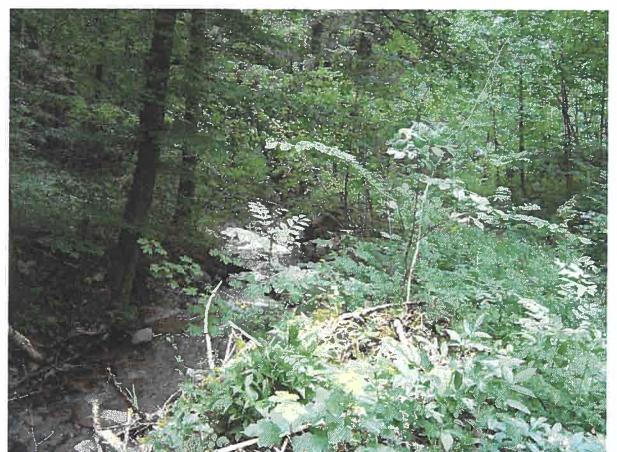
- Entwurf Pachtvertrag (undatiert)
- Karte Pachtstrecke vom 25. Juni 2020
- Karte Ökomorphologie vom 25. Juni 2020

#### Zusammenfassung:

Der Mühlibach ist ein Zufluss der Sihl. Der Pachtabschnitt ist ein klassisches Forellengewässer von 1163 m Länge (ohne Eindolungen) und einer Fläche von 0.58 ha. Die Lebensbedingungen für Forellen sind hart und das Wachstum der Tiere entsprechend langsam. Die Durchwanderbarkeit ist natürlicherweise eingeschränkt.

Nur auf rund 485 m Länge im untersten Abschnitt gehört das Fischereirecht beidseitig zur Pacht. Im restlichen Gewässer gehört nur das orographisch rechte Anstösserrecht zum Pachtumfang.

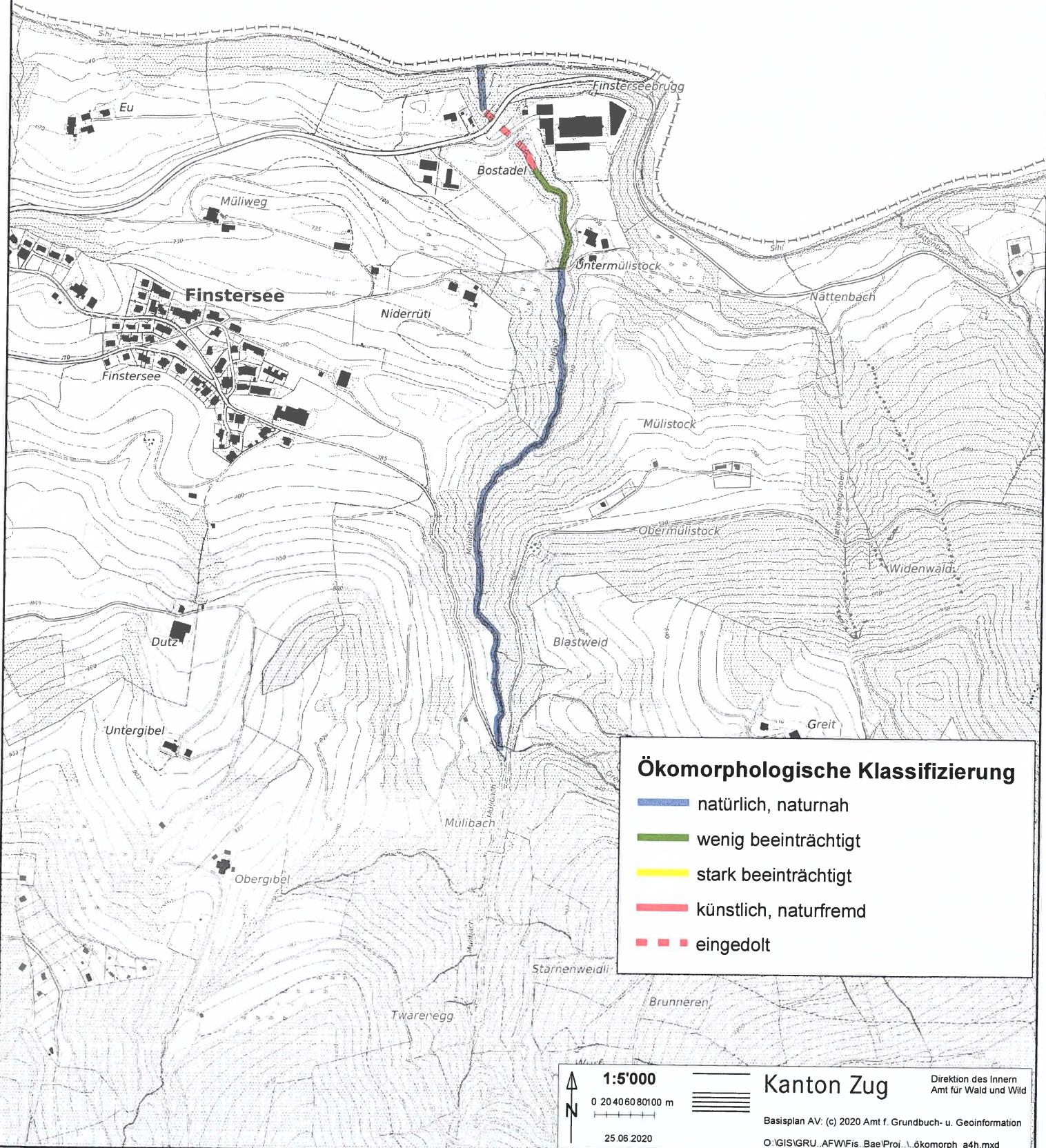
Die fischereiliche Nutzbarkeit beschränkt sich auf wenige Tiere pro Jahr, hingegen bringt das Gewässer einen schönen Erlebniswert. Wer den Mühlibach beangeln will, muss gut zu Fuss sein und den Hegegedanken deutlich über den Nutzgedanken stellen.



Bilder: Eliane Weber

# Pachtstrecke (1'250 Ifm) mit ökomorphologischen Gewässerabschnitten

Mülibach





**ENTWURF**

## **Verwaltungsrechtlicher Vertrag**

zwischen

**Kanton Zug**, vertreten durch die Direktion des Innern, handelnd durch das Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, 6300 Zug  
(nachfolgend: der **Kanton**) als **Verpächter**

und

**(Name, Adresse der Pächterin oder des Pächters)** (nachfolgend: der **Pächter**) als **Pächter**

betreffend das Fischereirecht zur Ausübung des Fischfanges am **Mühlbach**, Gemeinde Menzingen, im Bereich der Staatswaldungen gemäss beiliegendem Plan

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) sowie auf Ziff. 1a Abs. 1 lit. a der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild (BGS 153.714).

### **1. Pachtobjekt**

Das Pachtobjekt ist der **Mühlbach**, Gemeinde Menzingen, im Bereich der Staatswaldungen. Die genauen Grenzen richten sich nach der beiliegenden Karte (siehe Beilage).

### **2. Pachtbeginn und -dauer**

Der Vertrag gilt für die Laufzeit vom **1. Januar 2021** bis und mit **31. Dezember 2028**.

### **3. Pachtzins**

3.1 Der jährliche Pachtzins beträgt **Fr. 330.--** (in Worten: dreihundertdreissig)

3.2 Der Pachtzins ist gemäss Rechnung jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31. Dezember an die Kantonale Finanzverwaltung, Staatskasse, Zug zu entrichten. Vor Erfüllung der Zahlungspflicht darf der Fischfang nicht ausgeübt werden.

### **4. Aufhebung der Pacht**

4.1. Der rechtskräftige Entzug der Fischereiberechtigung des Pächters führt zu einer sofortigen Aufhebung des Pachtvertrags. Der geleistete Jahrespachtzins wird nicht rückerstattet. Der Pächter haftet für einen allfälligen Mindererlös bei der Wiederverpachtung sowie für die Verfahrenskosten der Wiederverpachtung.

4.2. Die Pacht erlischt mit dem Tode des Pächters. Die Erben können einen angemessenen Teil des Pachtzinses zurückverlangen.

4.3. Bewirtschaftet der Pächter den Pachtgegenstand nicht ordnungsgemäss, werden die Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung nicht befolgt oder ist die Fortsetzung der

Pacht für den Kanton aus anderen Gründen unzumutbar, so kann der Kanton innert 3 Monaten den Vertrag künden.

- 4.4. Ist die Fortsetzung der Pacht für den Pächter nicht mehr zumutbar, so kann der Pächter innert 3 Monaten den Vertrag künden.

## **5. Verbot der Unterpacht / Übertragung des Pachtverhältnisses auf Dritte**

Dem Pächter ist es untersagt, das Fischereirecht bzw. die vorliegende Pacht zu übertragen oder eine Unterpacht zu vereinbaren.

## **6. Höhere Gewalt und durch Dritte verursachte Schäden**

Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für einen bestimmten Fischbestand. Der Kanton haftet weder für Schäden aus höherer Gewalt (Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Rutschungen, Fischkrankheiten usw.) noch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden (Gewässerverunreinigungen, Baggerungen, Materialdeponien, Fischvergiftungen, Frevel usw.). Dem Pächter steht jedoch das Recht zu, nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Dritte für den von ihnen verursachten Schaden zu belangen.

## **7. Fischereikarten**

- 7.1. Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Fischereikarten an Dritte abzugeben (persönliche Jahreskarten). Diese Karten sind gegen Entrichtung einer Kanzleigebühr unter Angabe der Personalien der Karteninhaberinnen und -inhaber beim Amt für Wald und Wild des Kantons Zug zu beziehen.
- 7.2. Es müssen keine Karten ausgegeben werden. Maximal dürfen **vier** Karten abgegeben werden. Die Pächterkarte ist in dieser Maximalkartenzahl nicht enthalten. Zusätzlich ist der Pächter berechtigt, Gastkarten auszugeben. Die Gastkarte ermöglicht die Fischereiausübung durch einen Gast in Begleitung des Pächters oder einer Karteninhaberin oder eines Karteninhabers.
- 7.3. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Fischereikarten dürfen die dem Pächter aus der Pachtübernahme entstehenden Kosten (Pachtzins und effektiv getätigte Hegemassnahmen) nicht decken. Der Pächter hat mindestens jenen Anteil der Kosten selbst zu tragen, der aus der Division des Pachtzinses durch die Anzahl Fischereiberechtigungen (Pächterkarte plus ausgegebene Jahreskarten) resultiert.
- 7.4. Zur Erlangung der Fischereikarte ist der für Langzeitpatente obligatorischen Sachkundennachweis Fischerei (SANA) erforderlich.
- 7.5. Alle Fischereiberechtigte sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei die Fischereikarte auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen oder den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auf Verlangen vorzuweisen.

## **8. Auflagen**

- 8.1. Der Pächter verfügt über den für Langzeitpatente obligatorischen Sachkundenachweis Fischerei (SANA).
- 8.2. Vom 1. Oktober bis Ende Februar, ist jede Art des Fischfangs untersagt.
- 8.3. Zehnfusskrebse der Arten Edelkrebs, Dohlenkrebs und Steinkrebs dürfen nicht gefangen werden. Andere Zehnfusskrebsarten (Galizierkrebs, Kamberkrebs etc.) müssen – falls beobachtet – entnommen und der Fischereifachstelle umgehend gemeldet werden.
- 8.4. Der Pächter kann zusätzliche Einschränkungen (Schonzeiten, Schonmasse, Fangzahlbeschränkungen, gerätespezifische Auflagen) erlassen. Solche zusätzlichen Auflagen sind dem Amt für Wald und Wild sowie den Karteninhaberinnen und Karteninhabern vor der Inkraftsetzung schriftlich mitzuteilen.
- 8.5. Der Pächter ist verpflichtet, den Fang von Laichfischen durch das Amt für Wald und Wild zu dulden. Die Elterntiere werden nach Entnahme der Fortpflanzungsprodukte wieder in den Bach zurückversetzt.
- 8.6. Der Pächter sorgt für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht und die entsprechenden Markierungs-/Verbotstafeln.
- 8.7. Die Karteninhaberinnen und Karteninhaber sind zur genauen Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die Statistik hat nicht nur über den Fang, sondern auch über den Fangaufwand Auskunft zu geben. Aus den Angaben soll der Fang nach Aufwand (catch per unit effort) ermittelt werden können. Die Statistiken sind von der Pächterin oder Pächter am Ende des Fischerei-jahres einzuziehen, zu kontrollieren und mit einer Zusammenfassung dem Kanton bis Ende Januar des Folgejahres einzureichen. Mit den statistischen Angaben zum Fang ist gleichzeitig ein Kurzbericht über die umgesetzten Hegemassnahmen einzureichen.

## **9. Besatz- und Hegemassnahmen**

- 9.1. Besatzmassnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Pächterin oder Pächter aufzeigt, dass ein Unterstützungsbesatz nötig und sinnvoll ist (z. B. bei fehlender oder ausgefalterter natürlicher Fortpflanzung). Über die Zulässigkeit und die Art der Besatzmassnahmen sowie über die Herkunft und Zusammensetzung des Besatzmaterials entscheidet das Amt für Wald und Wild auf Antrag des Pächters. Unterstützungsbesätze gelten als Hegemassnahmen.
- 9.2. Über Art und Umfang der jährlichen Hegemassnahmen entscheidet das Amt für Wald und Wild auf Antrag des Pächters. Kann dabei keine Einigung zwischen dem Pächter und der Fischereifachstelle gefunden werden, entscheidet der Kanton abschliessend.

## **10. Anwendbares Recht**

- 10.1. Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Angelegenheiten unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 10.2. Soweit durch die Fischereigesetzgebung und/oder die Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Pacht subsidiär Anwendung.

## **11. Ausfertigung und Verteilung**

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon ein Exemplar für den Kanton und ein Exemplar für den Pächter vorgesehen ist.

Zug, den (Datum)

Für den Kanton Zug:

Pächter/Pächterin:

Priska Müller  
Amtsleiterin

Beilage:  
- Karte

# Pachtstrecke (1'250 Ifm) mit ökomorphologischen Gewässerabschnitten

Mülibach

